Satzung

Musikverein Schrezheim e.V.

28.03.2014



Satzung des Musikvereins Schrezheim e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Musikverein Schrezheim e.V." und hat seinen Sitz in Ellwangen-
- (2) Der Verein ist unter der Vereinsregisternummer VR510195 in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Ulm eingetragen.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Ziele

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein dient der Förderung von Kunst und Kultur, der Erhaltung der Blasmusik, sowie der Pflege des damit verbundenen heimatlichen Brauchtums.
- (3) Diesen Zweck verwirklicht der Verein insbesondere durch:
- a) Die Förderung der Aus- und Fortbildung von Musikern und Jungmusikern.
- Unterstützung der musikalischen Jugendarbeit und der Jugendpflege eigenen Nachwuchsgruppierungen.
- c) Durchführung von regelmäßigen Musikproben, Konzerten und sonstigen kulturellen Veranstaltungen.
- d) Teilnahme an Wertungs- und Kritikspielen.
- e) Mitgestaltung des öffentlichen Lebens in der Gemeinde durch die Mitwirkung an Veranstaltungen kultureller und kirchlicher Art.
- f) Teilnahme an Veranstaltungen anderer Musikvereine, des Blasmusikverbandes Ostalbkreis e.V., des Blasmusikverbandes Baden-Württemberg e.V. und des Bundes Deutscher Blasmusikverbände e.V..
- g) Unterstützung der musikalischen (fachlichen) Jugendarbeit und der überfachlichen Jugendpflege der eigenen Nachwuchsorganisation,
- h) Förderung internationaler Begegnungen zum Zwecke des kulturellen Austausches.
- (4) Der Verein ist parteipolitisch neutral. Er wird unter Wahrung der politischen und religiösen Freiheit seiner Mitglieder nach demokratischen Grundsätzen geführt.
- (5) Für den Verein besteht ein Verbandsanschluss zum Blasmusikverband Ostalbkreis e.V..

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Hiervon ausgenommen sind Aufwandsentschädigung und Aufwendungsersatz nach § 11 Abs. 10.
- (3) Es darf keine Person durch Aufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Dem Verein gehören an
- a) aktive Mitglieder (Musiker und Jungmusiker),
- b) passive Mitglieder,
- c) fördernde Mitglieder,
- d) Ehrenmitglieder.
- (2) Aktive Mitglieder sind die Musiker, Jungmusiker, sowie die Mitglieder des Vorstands nach § 11 dieser
- (3) Passive Mitglieder sind natürliche Personen.
- (4) Fördernde Mitglieder sind natürliche und juristische Personen, die die Aufgaben des Vereins ideell und materiell fördern.
- (5) Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um die Blasmusik und den Verein besondere Verdienste erworben haben und mit Zustimmung der Hauptversammlung auf Vorschlag des Vorstands zu Ehrenmitgliedern ernannt worden sind. Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden:
- a) wer mindestens 35 Jahre als aktiver Musiker im Verein mitgewirkt hat
- b) wer bei Vollendung des 60. Lebensjahres mindestens 35 Jahre dem Verein als passives Mitglied oder Fördermitglied angehört hat und
- c) sich um die Belange des Vereins in besonderer Weise verdient gemacht hat.

§ 5 Aufnahme

(1) Die Aufnahme als Mitglied in den Verein bedarf eines schriftlichen Antrags beim Vorstand.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Als Mitglied kann in den Verein aufgenommen werden, wer die Zwecke des Vereins anerkennt und fördern will. Anträge von nicht volljährigen Personen bedürfen der Mitunterzeichnung durch die/den Erziehungsberechtigten.

(2) Mit der Aufnahme in den Verein anerkennt das Mitglied diese Satzung und die von der Hauptversammlung beschlossenen Mitgliedsbedingungen, sowie die beschlossenen Ordnungen des Vorstandes (wie z.B. Beitragsordnung, Jugendordnung sowie ergänzende Verbandsrichtlinien).

(3) Gegen eine ablehnende Entscheidung des Vorstandes, die nicht begründet sein muss, kann der Antragsteller Einspruch erheben. Über den Einspruch entscheidet die nächste anstehende Hauptversammlung endgültig.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- a) Der Austritt ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres zulässig. Er ist mindestens drei Monate vorher dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären.
- b) Mitglieder, die ihren Pflichten trotz Mahnung nicht nachkommen, gegen die Satzung, bestehende Ordnungen oder Richtlinien des Vereins oder der angeschlossenen Verbände verstoßen oder durch ihr Verhalten die Interessen oder das Ansehen des Vereins schädigen, können durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden. Dem Mitglied ist zuvor mit einer Frist von 14 Tagen Gelegenheit zur Rechtfertigung gegenüber dem Vorstand zu gewähren.

Ein ausgeschlossenes Mitglied kann gegen die Entscheidung des Vorstandes Einspruch einlegen, über den die nächste anstehende Hauptversammlung entscheidet. Der Ausschluss erfolgt mit dem Datum der Beschlussfassung; bei einem zurückgewiesenen Einspruch mit dem Datum der Beschlussfassung durch die Hauptversammlung.

(2) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch an den Verein. Entrichtete Beiträge werden nicht zurückerstattet.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder haben das Recht
- a) nach den Bestimmungen dieser Satzung an den Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und sämtliche allgemein angebotenen materiellen und ideellen Leistungen des Vereins in Anspruch zu nehmen;
- b) sich von den beauftragten Mitarbeitern des Vereins oder verpflichteten Fachkräften instrumental ausund fortbilden zu lassen;
- c) Ehrungen und Auszeichnungen für verdiente Mitglieder zu beantragen und zu erhalten, die durch den Verein verliehen werden.
- (2) Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Aufgaben des Vereins zu unterstützen und die Beschlüsse der Organe des Vereins durchzuführen.
- (3) Alle aktiven Mitglieder sind verpflichtet, an den Musikproben teilzunehmen und sich an den musikalischen Veranstaltungen des Vereins zu beteiligen.
- (4) Die Mitglieder sind verpflichtet, die von der Mitgliederversammlung oder durch eine von der Mitgliederversammlung beschlossene Beitragsordnung dort festgelegten finanziellen Beitragsleistungen zu erbringen.
- (5) Ehrenmitglieder und Ehrenvorstände sind beitragsfrei.

§ 8 Datenschutz

- (1) Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein personenbezogene Daten auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert.
- (2) Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen von der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.
- (3) Als Mitglied des Blasmusikverbandes Ostalbkreis e.V. ist der Verein verpflichtet, die Daten seiner Mitglieder in elektronischer Form an den Verband zu melden.

- (4) Der Vorstand macht besondere Ereignisse des Vereinslebens bekannt. Dabei können personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht werden. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand Einwände gegen eine solche Veröffentlichung seiner Daten vorbringen. In diesem Fall unterbleibt in Bezug auf dieses Mitglied eine weitere Veröffentlichung.
- (5) Zur Wahrnehmung der satzungsmäßigen Rechte gewährt der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Einsicht in das Mitgliederverzeichnis.
- (6) Beim Austritt werden personenbezogene Daten des Mitglieds aus dem Mitgliederverzeichnis gelöscht. Sämtliche Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß der steuerlichen Bestimmungen bis zu 10 Jahren ab dem Austritt durch den Vorstand aufbewahrt.

§ 9 Organe

- (1) Organe des Vereins sind
- a) die Hauptversammlung,
- b) der Vorstand.
- (2) Mitglieder der Organe dürfen bei Beratungen und Entschließungen über Angelegenheiten nicht mitwirken, die ihnen selbst unmittelbare Vorteile oder Nachteile bringen können.

§ 10 Hauptversammlung

- (1) Eine ordentliche Hauptversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.
- (2) Einladungen zur Einberufung von Hauptversammlungen erfolgen mit einer Frist von mindestens zwei Wochen zuvor durch öffentliche Bekanntmachung unter Angabe der Tagesordnung im Mitteilungsblatt der Stadt Ellwangen, oder durch schriftliche Benachrichtigung aller Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung an die zuletzt von Seiten des Mitglieds dem Verein gegenüber benannte Adresse. Der Vorstand ist berechtigt, soweit von Seiten des Mitglieds angegeben, die schriftliche Einladung auch an eine zuvor benannte E-Mail-Adresse zu senden.
- (3) Der Vorsitzende oder seine Stellvertreter können im Übrigen bei besonderem Bedarf im Interesse des Vereins eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen. Eine außerordentliche Hauptversammlung ist zudem einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe für die Einberufung gegenüber dem Vorstand verlangt. Für die Einladungsfristen gilt Abs. 2. Der Vorstand ist jedoch berechtigt, die Einladungsfrist für die Einberufung einer außerordentlichen Hauptversammlung auf eine Woche zu verkürzen, soweit dies wegen der besonderen Bedeutung und der Dringlichkeit erforderlich wird.
- (4) Anträge und Anregungen sind dem Vorsitzenden spätestens eine Woche vor Durchführung der Hauptversammlung schriftlich einzureichen. Später gestellte Anträge werden erst in der darauffolgenden Hauptversammlung behandelt.
- (5) Die Hauptversammlung ist zuständig für die
- a) Wahl der Vorstandsmitglieder und von zwei Kassenprüfern,
- b) Entgegennahme von Berichten des Vorstandes und seiner einzelnen Mitglieder sowie der Kassenprüfer,
- c) Genehmigung der Haushaltsführung und der Grundsätze künftiger Finanzplanung des Vereins, d) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- e) Entlastung des Vorstandes,
- f) abschließende Beschlussfassung über Mitgliedsaufnahmen und Mitgliederausschlüsse in Einspruchsfällen nach § 6 dieser Satzung, g) Anschluss oder Austritt zu Verbänden,
- h) Zustimmung zur Ernennung von Ehrenmitgliedern/Ehrenvorständen,
- i) Änderung der Satzung,
- j) Auflösung des Vereins.
- (6) Stimmberechtigt sind grundsätzlich alle Mitglieder des Vereins ab dem 16. Lebensjahr. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden, jedes Mitglied hat eine Stimme.
- Für juristische Personen als Fördermitglieder kann die Übertragung der Teilnahmeberechtigung und des Stimmrechts auf eine Person durch entsprechende Vollmacht erfolgen. Die Bevollmächtigung ist vor Versammlung gegenüber dem Vorstand nachzuweisen. Ansonsten ist eine Stimmrechtsübertragung nicht möglich.
- (7) Hauptversammlungen werden grundsätzlich vom Vorsitzenden, ansonsten durch den stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.
- (8) Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist. Hauptversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder

beschlussfähig. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Stimmenmehrheit der anwesenden bzw. vertretenen Mitglieder. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben unberücksichtigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.

- (9) Abstimmungen und Wahlen sind offen durchzuführen. Eine geheime Abstimmung hat dann zu erfolgen, wenn dies von mindestens einem anwesenden Mitglied gegenüber dem Sitzungsleiter verlangt wird.
- (10) Über jede Hauptversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 11 Gesamtvorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
- a) dem 1. Vorsitzenden,
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- c) dem Kassier,
- d) dem Schriftführer,
- e) dem Jugendleiter,
- f) dem Ausschuss, der sich mindestens aus zwei aktiven (Schatzmeister und Notenwart) und zwei passiven Mitgliedern (Passivenvertreter) zusammensetzen muss. Die Zahl der Ausschussmitglieder ist nach oben abänderlich.
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende, sein Stellvertreter und der Kassier. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis ist der Stellvertreter des Vorsitzenden verpflichtet, das Vorstandsamt nur bei Verhinderung des Vorsitzenden auszuüben.
- (3) Der Vorstand beschließt über alle laufenden Angelegenheiten des Vereins und führt die Geschäfte des Vereins, soweit nicht die Hauptversammlung nach den Bestimmungen dieser Satzung oder des Gesetzes zuständig ist. Weiterhin ist der Vorstand verantwortlich für die Ausführung der Beschlüsse der Hauptversammlung und für die Verpflichtung des Dirigenten, sowie weiterer musikalischer Fachkräfte/Übungsleiter.
- (4) Der Vorstand kann zur Unterstützung seiner Arbeit einzelne Aufgaben sachkundigen Mitgliedern übertragen.
- (5) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Hauptversammlung für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (6) Die Hauptversammlung wählt zwei Kassenprüfer für eine Amtszeit von zwei Jahren. Sie dürfen dem Vorstand nicht angehören. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (7) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes oder ein Kassenprüfer vorzeitig aus, so hat in der nächsten anstehenden Hauptversammlung eine Nachwahl zu erfolgen. Der Vorstand ist berechtigt, bis zur Nachwahl einem Vereins- oder Vorstandsmitglied kommissarisch die Aufgabe des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds bzw. Kassenprüfers zu übertragen. Scheidet jedoch während der Amtsdauer mehr als die Hälfte der gewählten Mitglieder des Vorstands aus, ist der vertretungsberechtigte Vorstand verpflichtet, umgehend, innerhalb einer Frist von einem Monat, eine außerordentliche Hauptversammlung zur Durchführung von Neuwahlen einzuberufen.
- (8) Vor Beginn von Vorstandswahlen ist durch offene Abstimmung ein Wahlleiter zu wählen, dieser führt die Wahlen durch.
- (9) Ein Bewerber für ein Vorstandsamt oder als Kassenprüfer gilt als gewählt, wenn er mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder erhält. Erhält keiner der Bewerber mehr als die Hälfte, so wird zwischen den verbleibenden beiden Bewerbern mit der erzielten Höchststimmenzahl eine Stichwahl durchgeführt.
- (10) a) Die satzungsgemäß bestellten Amtsträger des Vereins, insbesondere Vorstandsmitglieder und Kassenprüfer, üben ihr Amt grundsätzlich ehrenamtlich aus.
- b) Die Mitgliederversammlung kann hiervon abweichend beschließen, dass für diese Tätigkeiten angemessene Vergütungen bezahlt werden können.
- c) Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
- d) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach §670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen oder Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden. Vom Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.

(11) Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter einberufen. Eine Einberufung für eine Vorstandssitzung hat zu erfolgen, wenn dies mindestens von drei Vorstandsmitgliedern beantragt wird.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Der Dirigent kann mit beratender Stimme zu Vorstandssitzungen eingeladen werden.

Der Vorstand beschließt grundsätzlich über alle Angelegenheiten, soweit er nach der Satzung hierfür zuständig ist. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, die Details der Aufgabenverteilung regelt. Er ist zudem berechtigt bei Bedarf weitere Ordnungen (Honorarordnung, Ehrungsordnung, Jugendordnung, Ausbildungsordnung, Finanzordnung, etc.) aufzustellen und diese zu beschließen.

§ 12 Kassenprüfung

Die für zwei Jahre gewählten Kassenprüfer haben die Kassengeschäfte des Vereins nach Ablauf eines Kalenderjahres zu prüfen und hierfür einen schriftlichen Prüfungsbericht abzugeben. Das Prüfungsrecht der Kassenprüfer erstreckt sich auf die Überprüfung eines ordentlichen Finanzgebarens, ordnungsgemäßer Kassenführung, Überprüfung des Belegwesens. Die Tätigkeit erstreckt sich auf die rein rechnerische Überprüfung, jedoch nicht auf die sachliche Rechtfertigung von getätigten Ausgaben. Aufgrund eines Vorstandsbeschlusses oder Beschlusses der Hauptversammlung kann auch außerhalb der jährlichen Prüfungstätigkeit eine weitere Kassenprüfung aus begründetem Anlass vorgenommen werden.

§ 13 Vereinsjugend

- (1) Die Jugend des Vereins ist die Gemeinschaft der musizierenden Jugendlichen innerhalb dieses Vereins
- (2) Aufgaben und Organisation der Vereinsjugend regelt die Jugendordnung, die vom Vorstand und Ausschuss gemeinsam inhaltlich festgelegt und verabschiedet wird.

§ 14 Ehrungen

- (1) Ehrungen werden nach der vereinsinternen Ehrungsordnung und in Verbindung mit der jeweils gültigen Ehrungsordnung des Blasmusikverbandes Baden Württemberg e.V. vorgenommen.
- a) aktive Mitglieder,
- b) passive und fördernde Mitglieder,
- c) Vorsitzende und Mitglieder des Vorstandes,
- d) Dirigenten.

§ 15 Satzungsänderung

Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Hauptversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden, erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erfolgen. Zur Änderung muss ein schriftlicher Antrag vorliegen. Der Vorstand ist verpflichtet bei Einladungen zur Hauptversammlung die vorgesehenen Satzungsänderungen als besonderen Tagesordnungspunkt aufzuführen.

§ 16 Auflösung

- (1) Der Verein wird aufgelöst, wenn sich dafür mindestens zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Hauptversammlung aussprechen.
- (2) Zur Auflösung muss ein schriftlicher Antrag vorliegen. Dieser muss auf der Tagesordnung zur Hauptversammlung aufgeführt sein.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Ellwangen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 der Satzung zu verwenden hat.
- (4) Für den Fall der Durchführung einer Auflösung sind die bisherigen vertretungsberechtigten Vorsitzenden die Liquidatoren, soweit die Hauptversammlung keine anderweitige Entscheidung trifft.

§ 17 In-Kraft-Treten Vorstehende Satzung wurde in der Hauptversammlung vom 28.03.2014 verabschiedet und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Ellwangen-Schrezheim, 28.03.2014 Für den Geşamtvorstand: MUSIKVEREIN SCHREZHEIM E.V. 73479 ELLWANGEN www.mv-schrezheim.de Vorsitzender Stellvertretender Vorsitzender Kassier